



Kanton Bern
Canton de Berne

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresbericht 2021



Vorwort und Dank

Die Berichte zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern zeichnen 2014 bis 2020 jährlich ein umfassendes Bild über Vorfälle und Aktivitäten verschiedener Stellen im Bereich der häuslichen Gewalt. Dieses Jahr fällt insbesondere ein Teil des Berichts schlanker aus. Direkte Vergleiche mit den vorangehenden Jahresstatistiken und -berichten sind nicht überall möglich.

So gibt der diesjährige Bericht weniger Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt wider. Polizeiliche Meldeformulare zu häuslicher Gewalt sowie Rapporte zu Anzeigen auf den Polizeiposten enthalten eine Vielzahl von Informationen, u.a. Angaben zur meldenden Person, Gewaltbetroffenheit (einseitige oder gegenseitige Gewalt), Kinder (Fälle mit involvierten Kindern, Art der Betroffenheit und Alter). Diese wurden bisher von Hand einzeln ausgewertet, was ab 2021 aus Ressourcengründen nicht mehr möglich ist.

Der Bericht ist in Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen entstanden, die für Interventionen und Beratungen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Datum: Juni 2022

Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern,
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern
info.big.sid@be.ch, www.be.ch/big

Titelbild: Shutterstock

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank	2
Zusammenfassung	4
Einleitung.....	5
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	6
1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen	6
1.2 Beteiligte Personen.....	8
1.2.1 Opfer	8
1.2.2 Tatpersonen	9
1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen	10
1.3 Straftatbestände	11
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	14
2.1 Täter/innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/innen	14
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB.....	17
2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.....	19
2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen.....	19
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen	20
3.1 Opferhilfe.....	20
3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen.....	20
3.1.2 Leistung der Frauenhäuser	21
3.2 Hotline AppElle!	23
3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking- Beratung.....	23
3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt	24
3.3.2 Stalking-Beratung	24
3.4 Medizinische Konsultationen Universitäres Notfallzentrum Inselspital UNZ.....	25
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	27
4.1 Opferhilfe für minderjährige Opfer	27
4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern	28
4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals	29
4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder	32
4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern	32
4.3.2 Gesprächsgruppe Cameleon von Solidarité Femmes, Biel	33
4.3.3 Projekt Papillon der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern	33
5. Beratung von gewaltausübenden Personen	34
5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	35
5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	36
5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	38
5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	39
5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	39
5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern.....	40
6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	41
6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt	41
7. Zwangsheirat.....	42
7.1 Aufenthaltsrechtliche Entscheide	42
7.2 Nationale Fachstelle Zwangsheirat.....	42

Zusammenfassung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 zeigt auf: Das Zuhause ist kein sicherer Ort. Bei der Aufschlüsselung der Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit steht der Wohnraum an erster Stelle. Insgesamt 1929 Gewaltstraftaten wurden im Jahr 2021 im Kanton Bern an diesem Tatort verübt. Gerade im häuslichen Bereich zeigen die Zahlen jedoch nur einen Bruchteil der gelebten Realität. Viele Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich nicht bekannt oder nicht zur Anzeige gebracht. Die Daten der Polizei zeigen, dass nur aus etwas mehr als der Hälfte (52.6 %) der total 1'449 polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt Anzeigen resultierten (total 762). In 687 Fällen (47.4%) kam es zu keiner Anzeige.

Wie in den Vorjahren sind Gewaltbetroffene primär weiblichen (72%) und Gewaltausübende primär männlichen Geschlechts (76%). Wobei die Daten zeigen, dass alle Konstellationen möglich sind, ebenfalls mit Blick auf die Beziehung der involvierten Personen. Der Anteil Eltern-Kind-Beziehung lag bei etwa 15; der Grossteil der Taten betraf bestehende oder aufgelöste Partnerschaften (75%).

Auch wenn häusliche Gewalt nicht zur Anzeige gebracht wird, unterstützen die Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäuser gewaltbetroffene Personen. Der Bericht der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigt auf, welche weiteren Akteure im Hilfe- und Interventionssystem im Kanton Bern aktiv sind und veröffentlicht Informationen und Zahlen zu deren Tätigkeiten im Jahr 2021.

Der Bericht zeichnet mit Blick auf die Vorjahre ein relativ stabiles Bild. Einzig der Trend der Zunahme von gewaltausübenden Personen, die bei einer Beratungsstelle Beratungen im Einzel- oder Gruppensetting besuchen, setzt sich fort. Zudem sank wie bereits im Vorjahr der prozentuale Anteil der durchgeführten Täter/innen-Ansprachen mit Blick auf das Total der erhaltenen Polizeimeldungen um 10%.

- Im 2021 erbrachten Opferhilfeberatungsstellen eine Vielzahl von Leistungen für Frauen, Kinder und Männer: Über 6000 Beratungsstunden wurden erbracht¹ und 141 Frauen und 122 Kinder fanden im Durchschnitt während 41 Nächten Schutz in einem Frauenhaus.
- Verschiedene Angebote unterstützen Kinder sich mit der erlebten häuslichen Gewalt auseinanderzusetzen.
- Bei der Helpline AppElle für Betroffene häuslicher Gewalt gingen durchschnittlich 7 Anrufe pro Tag ein.
- Wie auch in den Vorjahren beriet die Fachstelle Stalking der Stadt Bern über 100 Stalking-Betroffene.
- 235 Täter/innen-Ansprachen durch Regierungstathalterämter fanden statt.
- Bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt meldete sich wöchentlich mindestens eine Person zu Gewaltberatung.
- Im Kanton Bern wurde eine eigenständige Aufenthaltsberechtigung aufgrund von Zwangsheirat (Härtefall nach Art 50 AIG) erteilt.
- Wöchentlich musste eine Person wegen häuslicher Gewalt im Universitären Notfallzentrum UNZ des Inselspitals Bern behandelt werden.

Weitere Informationen zu Aktivitäten des Unterstützungs- und Interventionssystems im Bereich der häuslichen Gewalt im Kanton Bern sind dem Bericht 2021 zu entnehmen.

¹ Fachstelle Häusliche Gewalt Stadt Bern nicht berücksichtigt.

Einleitung

Als häusliche Gewalt gelten „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“²

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zur Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle und soziale Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist Unterstützung zu suchen.

Häusliche Gewalt wird immer noch stark tabuisiert, obwohl sie heute nicht mehr als privates Problem angesehen wird. Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die vielfältige Tätigkeit des Netzwerkes häusliche Gewalt im Kanton Bern. Die darin enthaltenen Zahlen zeigen jedoch kein vollständiges Bild. Nicht alle Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich bekannt. Wenngleich Prävalenzstudien nicht immer einen ähnlichen Schluss zulassen,³ so besteht in der Fachwelt Einigkeit, dass das Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt gross ist.

Nebst der COVID-Pandemie, die im Jahr 2021 andauerte und insbesondere in bereits belasteten Familien das Risiko von Gewalt verschärfte, wurde häusliche Gewalt im Berichtsjahr auch in Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention in der Verwaltung, der Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit aufgegriffen. Weitere nationale Diskussionen und Kampagnen sowie kantonale politische Vorstösse sensibilisierten im Bereich der häuslichen Gewalt. Einige Punkte sind in den grauen Kästchen des Berichts abgebildet.

Bereits vor der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention durch die Schweiz setzten sich im Kanton Bern jeden Tag verschiedene Akteure und Fachpersonen für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, gewaltbetroffene Personen zu schützen und zu stärken, mit gewaltausübenden Personen das Gespräch zu suchen und diese aufzufordern oder zu verpflichten an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten. Die Arbeit der verschiedenen Akteure wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

² Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, Stand 6. Juni 2019), durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018.

³ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Straftatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalt, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert.

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt. Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden die beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden diesen abgenommen. In seltenen Fällen und bei andauernder akuter Gefährdung der gewaltbetroffenen Person(en), wird die gewaltausübende Person arretiert, das heisst diese wird für max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen.

Falls angezeigt, wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Massnahmen oder Zuführen in die Notfallpsychiatrie). Weiter wird mit der gewaltbetroffenen Person entschieden, ob diese für einen besseren Schutz in ein Schutzhaus oder anderswohin begleitet werden möchte.

Die Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Polizeiposten statt.

Die Polizei verfügt je nach Situation eine Wegweisung und verbietet der gewaltausübenden Person somit während bis zu 20 Tagen zurück nach Hause zu kommen. Auch kann die Polizei der Person auferlegen, gewisse Orte zu meiden und ihr verbieten, mit der gewaltbetroffenen Person inkl. allfällig gemeinsamen Kindern in Kontakt zu treten.

Die Polizeimitarbeitenden involvieren weiter verschiedene Stellen und Behörden, auch zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Opferhilfeberatungsstellen. Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

Die nachstehenden Angaben basieren auf durch die Kantonspolizei Bern erhobene Zahlen, welche teilweise Eingang in die PKS fanden und letzterer entnommen wurden.

1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

Seit mehreren Jahren muss die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1400 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt eingreifen. Bei 50 bis 60% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf, entsprechend sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommener Straftaten. Bei ca. 12% bis 20% spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

2020 registrierte die Kantonspolizei Bern drei bis vier Fälle häuslicher Gewalt täglich. Dieser Wert hielt sich auch im Jahr 2021: Im Berichtsjahr rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt 4 Mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. In 17% der Einsätze sprach sie eine Fernhaltung aus.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten⁴	762	790	670	614	587	680	679	765	748	750	764
Anzahl Fälle ohne Anzeigen⁵	687	521	252	260	292	265	275	300	287	292	277
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	1449	1311	922	874	897	945	954	1065	1035	1042	1041
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt⁶	1497	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469
Anzahl Fernhaltungen	253 (17%)	273 (21%)	122 (13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)

Die Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreis im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt sich im Kanton Bern grundsätzlich ausgewogen. Dies widerspiegelt, dass häusliche Gewalt in allen Familien vorkommen kann; sei dies in der seit Generationen in Brienz sesshaften Schweizerfamilie oder in der vor kurzem in der Schweiz aufgenommenen und in Bümpliz wohnhaften Flüchtlingsfamilie.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es lediglich kleine Verschiebungen im Bereich der urbanen Zentren. Der Verwaltungskreis Biel hat im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl wie auch im Vorjahr am meisten behördlich bekannte Fälle häuslicher Gewalt. Mit Ausnahme vom Verwaltungskreis Thun, welcher 2 Fälle weniger polizeilich registrierte als im Vorjahr, kam es in allen Verwaltungskreisen zu einer Zunahme.

In 87 % rückten Polizeimitarbeitende im Berichtsjahr einmal an die gleiche Adresse aus. Jeder 10. Einsatz wegen häuslicher Gewalt fand jedoch in einem Wohnort statt, zu welchem die Polizei bereits vorher einmal gerufen wurde. Mehrfachinterventionen von 3 – 5 Mal machten im 2021 knapp 3% der Fälle aus.

⁴ Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

⁵ Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

⁶ Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Verwaltungskreise	Anzahl Fälle	Verteilung Fälle in Prozenten	Verteilung Bevölkerung in Prozenten ¹
Bern-Mittelland	531	38%	40%
Biel-Bienne	238	17%	10%
Emmental	76	6%	9%
Frutigen-Niedersimmental	40	3%	4%
Interlaken-Oberhasli	53	4%	5%
Jura bernois	103	7%	5%
Oberaargau	97	7%	8%
Obersimmental-Saanen	15	1%	2%
Seeland	126	9%	7%
Thun	107	8%	10%
Gesamt	1386 (100%)	100%	100%

¹Stand 31.12.2020, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 17; Gesamtbevölkerung = 1'043'132 Personen. Prozente wurden gerundet.

1.2 Beteiligte Personen

1.2.1 Opfer

Rund 70 Prozent der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren weiblichen Geschlechts im Jahr 2021, was den Zahlen des Vorjahrs sowie den schweizweiten Zahlen⁷ entspricht. Hierzu ist festzuhalten, dass diese polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Studien zeigen, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schwerer Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Partnerschaften und oftmals im Hellfeld nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männern gemäss EBG gleichermassen.⁸

Mit Blick auf das Geschlecht ist die Verteilung der Opfer im Kindesalter relativ ausgeglichen. Im Alter der Berufstätigen zeigen die Daten, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist; der Anteil der Frauen unter den Opfern ist hier mit 61 Prozent mehr als drei Mal so gross wie der Anteil der Männer mit 18 Prozent. Bei Personengruppen ab 60+ Jahren gleicht sich die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Opfer im Kanton Bern erneut an.

Die vergangenen Jahresstatistiken der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigen auf, dass in rund 60% der Fälle, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrückt, Kinder mitbetroffen sind. In nachstehender Tabelle sind nur Kinder und Jugendliche erfasst, die direkt in die Gewalttat involviert waren.

⁷ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 4.

⁸ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020.

Tabelle 3: Opfer: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	663	72%
Männlich (m)	257	28%
Keine Angabe (w)	2	0%
Keine Angabe (m)	0	%
Alter		
< 10 Jahre (w)	32	3%
< 10 Jahre (m)	20	2%
10-14 Jahre (w)	25	3%
10-14 Jahre (m)	15	2%
15-17 Jahre (w)	17	2%
15-17 Jahre (m)	18	2%
18-24 Jahre (w)	78	8%
18-24 Jahre (m)	19	2%
25-39 Jahre (w)	295	32%
25-39 Jahre (m)	74	8%
40-59 Jahre (w)	192	21%
40-59 Jahre (m)	77	8%
60+ Jahre (w)	22	2%
60+ Jahre (m)	34	4%
Keine Angabe (w)	2	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Gesamt	920 ¹	99 ⁹ %

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2021, Quelle: Kantonspolizei Bern.

1.2.2 Tatpersonen

Unter den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.¹⁰ In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am meisten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25-39 Jahren verübt (46%), gefolgt von 40-59 jährigen (38%).

⁹ Rundungen können dazu führen, dass die Summe weniger als 100% Prozent beträgt.

¹⁰ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 5.

Tabelle 4: Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	206	24%
Männlich (m)	645	76%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Alter		
< 10 Jahre (w)	0	0%
< 10 Jahre (m)	0	0%
10-14 Jahre (w)	3	0%
10-14 Jahre (m)	1	0%
15-17 Jahre (w)	2	0%
15-17 Jahre (m)	11	1%
18-24 Jahre (w)	17	2%
18-24 Jahre (m)	45	5%
25-39 Jahre (w)	93	11%
25-39 Jahre (m)	299	35%
40-59 Jahre (w)	79	9%
40-59 Jahre (m)	245	29%
60+ Jahre (w)	12	1%
60+ Jahre (m)	44	5%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Gesamt	851¹	98^{11%}

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2021, Quelle: Kantonspolizei Bern.

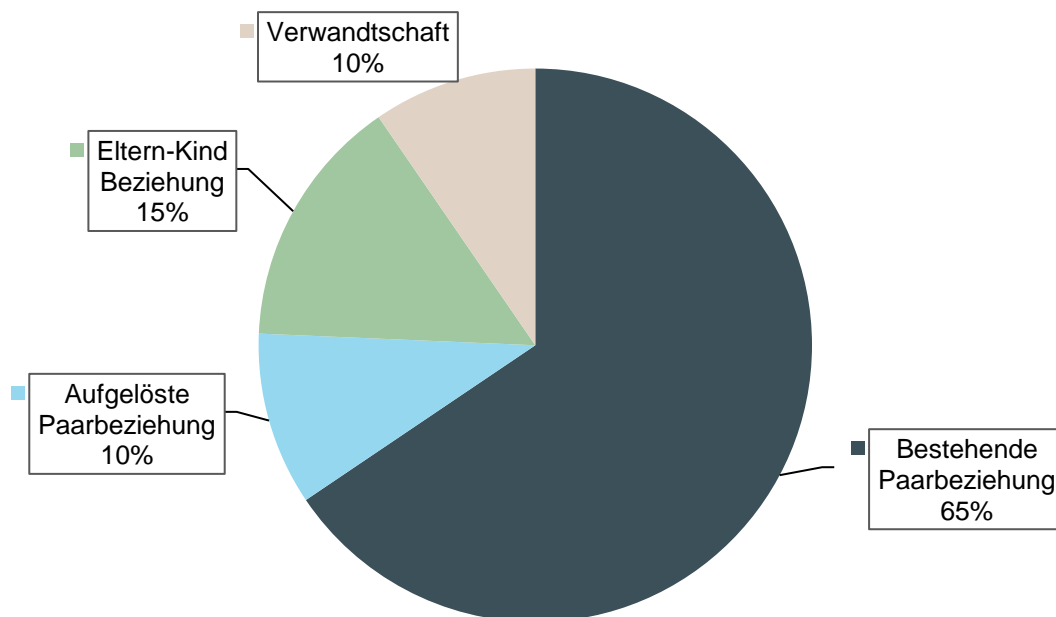
1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt.

Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Personen Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS einzeln erfasst. Nicht immer ist die Gewaltsituation für Polizeimitarbeitende vor Ort eindeutig. Beziehungen können von gegenseitiger Gewalt geprägt sein, so dass die gewaltbetroffene Person gleichzeitig auch Tatperson und umgekehrt ist.

¹¹ Rundungen können dazu führen, dass die Summe weniger als 100% Prozent beträgt.

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Quelle: BFS - Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2021.

1.3 Straftatbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die im Jahr 2021 im Kanton Bern im häuslichen Bereich polizeilich registriert wurden.¹² Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind, wie bereits erwähnt, nur Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die durch Straftatbestand erfasst werden. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Im 2021 wurden im Bereich der häuslichen Gewalt 1497 Straftaten verzeigt, dies entspricht einem Rückgang von 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2020 wurde eine Zunahme von +21 Prozent registriert, so dass die Zahlen von 2021 im Vergleich zu den Vorjahren trotz Rückgang hoch sind.

Am häufigsten wurden wie auch in den anderen Jahren Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung erfasst. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den sexuellen Handlungen mit Kindern festzustellen. Die Zahl von 37 Straftaten liegt auch deutlich über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von 27 Straftaten. Eine Person wurden im Jahr 2021 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, acht weitere wurden Opfer von versuchter Tötung.

¹² Quelle für Grafik 2 sowie Tabelle 5 und 6: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2020, Neuenburg 2021.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen

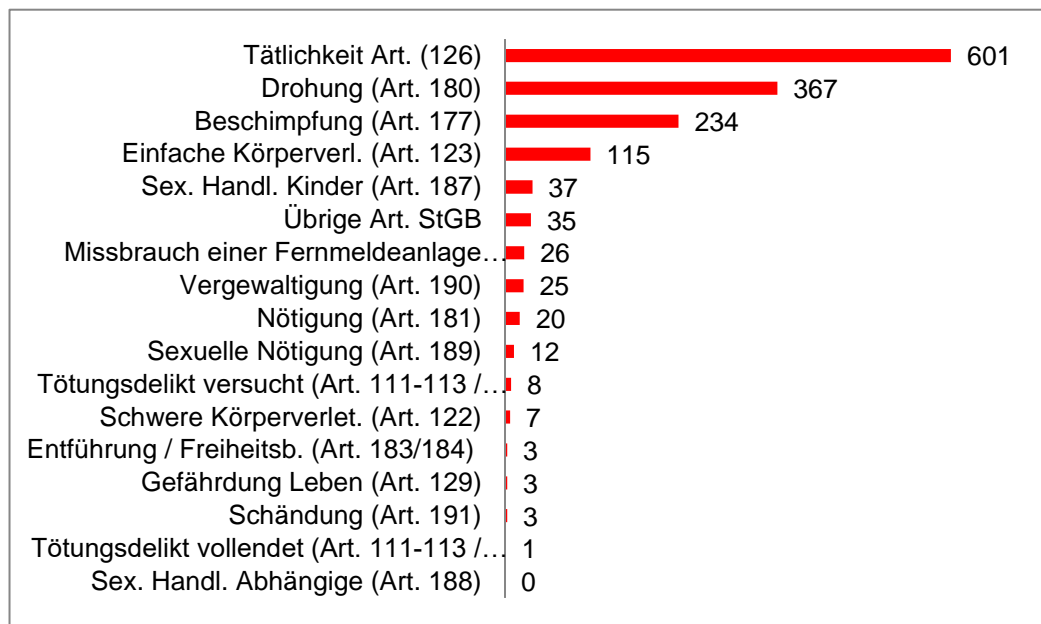


Tabelle 5: Vorjahresvergleich der Straftaten

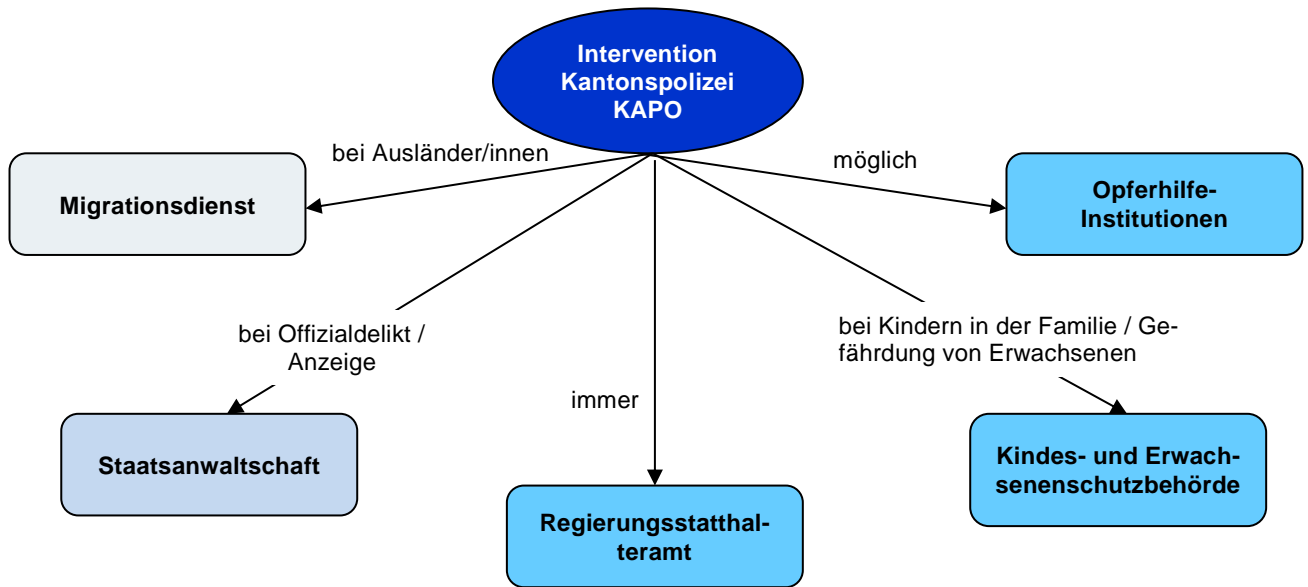
	2020	2021	Differenz Vorjahr
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	4	1	-75%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	1	8	700%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	7	7	0%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	133	115	-14%
Tätlichkeiten (Art. 126)	544	601	10%
Gefährdung Leben (Art. 129)	4	3	-25%
Beschimpfung (Art. 177)	258	234	-9%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	29	26	-10%
Drohung (Art. 180)	394	367	-7%
Nötigung (Art. 181)	30	20	-33%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	17	3	-82%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	27	37	37%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	14	12	-14%
Vergewaltigung (Art. 190)	33	25	-24%
Schändung (Art. 191)	1	3	200%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ¹³	61	35	-43%
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1557	1497	-4%

¹³ Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

Tabelle 6: Mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	5	3	5	3	2	1	6	3	2	4	1
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	0	1	2	6	3	0	1	5	1	8
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	11	4	7	3	4	5	3	2	7	7	7
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	154	117	117	110	111	139	82	87	104	133	115
Tätlichkeiten (Art. 126)	514	519	456	430	443	449	432	459	456	544	601
Gefährdung Leben (Art. 129)	11	10	1	2	4	7	4	4	2	4	3
Beschimpfung (Art. 177)	141	183	156	161	188	177	173	197	203	258	234
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	51	43	59	60	40	23	27	26	35	29	26
Drohung (Art. 180)	361	400	388	318	330	334	287	322	331	394	367
Nötigung (Art. 181)	77	66	45	55	58	59	49	29	23	30	20
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	15	12	18	10	9	10	5	6	13	17	3
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	29	13	28	24	33	46	19	27	25	27	37
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	3	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	14	17	3	12	13	6	9	7	9	14	12
Vergewaltigung (Art. 190)	22	23	25	33	20	25	21	19	21	33	25
Schändung (Art. 191)	1	5	1	1	2	2	0	2	0	1	3
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	54	53	28	61	55	49	39	40	56	61	35
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1464	1470	1348	1285	1318	1335	1156	1232	1292	1557	1497

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Basis: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern (2013), S. 34; angepasst durch BIG.

Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem jeweils zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person antrifft. Basierend auf das per 2020 revidierte Polizeigesetz¹⁴ kann eine Meldung an die zuständige Opferhilfestelle erfolgen, was in der Stadt Bern bereits seit längerem praktiziert wird. Bei Vorliegen von Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn ausländische Personen betroffen sind.

2.1 Täter/innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt 9 regionalen und interdisziplinären runden Tische Häusliche Gewalt verantwortlich, die zum Ziel haben innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits führen die Regierungsstatthalter/innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täter/innen-Ansprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft und Frauenhäuser oder Informationen durch Nachbarn sowie durch die betroffenen Personen selbst zu Täter/innen-Ansprachen führen. Dabei wägen die Regierungsstatthalter/innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täteransprache in der aktuellen Situation sinnvoll ist.

Im Rahmen der Täter/innen-Ansprachen werden die Vorkommnisse der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren

¹⁴ Art. 87 Abs. 2 PolG: Die Kantonspolizei informiert die zuständigen Behörden und übermittelt die Verfügung sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdete Personen.

die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben – unter anderem die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die meisten Beteiligten sind nach der Täteransprache dankbar für das Gespräch.

Nach der Durchführung der Täter/innen-Ansprache verpflichtet sich die gewaltausübende Person in der Regel nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu geben. Erfolgt keine Meldung, so fragen gewisse Verantwortliche der Regierungsstatthalterämter nach.

Die nachstehenden Zahlen werden von den Regierungsstatthalterämtern separat erhoben und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zugestellt. Augenscheinlich ist, dass im Vergleich zu den Vorjahren Vertretende der Regierungsstatthalterämter im Berichtsjahr prozentual gesehen in erneut weniger der ihnen gemeldeten Fälle eine Täter/innen-Ansprache durchführten (2021: 235 Fälle resp. 16%, 2020: 340 Fälle resp. 28%; 2019: 250 resp. 38%). Aufgrund von Corona fanden einige Ansprachen wie auch im Vorjahr telefonisch statt.

Gut jede 10. Person, die zum Gespräch eingeladen wurde, ignorierte im Jahr 2021 die Einladung (total 12%). Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wies darauf hin, dass im letzten Jahr intern klare Richtlinien basierend auf der geltenden gesetzlichen Grundlage im Umgang mit entschuldigtem/unentschuldigtem Fernbleiben etabliert wurden, welche einen strengeren Umgang mit den vorgeladenen Personen ermöglichten. Die Zahl der ignorierten Vorladungen konnte dadurch verringert werden.

Tabelle 7: Anzahl Täter/innen-Ansprachen

	Polizeimeldungen	für Täteransprachen selektionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteransprachen durchgeführt wurden*	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Bern-Mittelland	541 ¹⁵	143	134	9
Biel/ Bienne	279	54	43	11
Emmental	86	6 ¹⁶	4	1
Frutigen-Niedersimmental	57	17	12 ¹⁷	0
Interlaken-Oberhasli	43	1	1	0
Jura bernois	95	2	2	0
Oberaargau	110	20 ¹⁸	16	4
Obersimmental-Saanen	13	4	4	0
Seeland	122	8	2	6
Thun	108	17	17	2
Gesamt	1454	272 (19%)	235 (16%)¹⁹	33 (12%)

¹⁵ Meldungen zur gleichen Person von geringem Zeitabstand wurden zu einem Geschäft zusammengefasst und finden als ein Fall Eingang in die Anzahl Polizeimeldungen.

¹⁶ Aufgrund personeller Engpässe wurde im Jahr 2021 auf Täter/innen-Ansprachen grösstenteils verzichtet.

¹⁷ In einigen Fällen wurde auf ein Gespräch verzichtet, da sich das Paar zwischenzeitlich getrennt hatte oder weil die gewaltausübende Person nicht erreicht werden konnte, u.a. weil eine falsche Telefonnummer vorlag.

¹⁸ In einer Vielzahl von Fällen, welche nicht für die Täter/innen-Ansprachen selektiert wurden, wurden andere Behörden beugezogen, insb. die KESB:

¹⁹ Im Gegensatz zum Vorjahr bezieht sich der prozentuale Wert auf das Total der erhaltenen Polizeimeldungen.

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit dem Opfer geführt. Paargespräche finden insb. dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

Tabelle 8: Setting Täter/innen-Ansprache: Einzel- oder Paargespräche

	Total	mit beschuldiger Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (2 Gespräche pro Fall)
Bern-Mittelland	134 ²⁰	101	25	8 ²¹
Biel/ Bienne	43	3	27	13
Emmental	4	3	1	0
Frutigen-Niedersimmental	12	4	7	1
Interlaken-Oberhasli	1	0	1	0
Jura bernois	4	3	0	1
Oberaargau	17	9	3 ²²	5
Obersimmental-Saanen	4	1	0	3
Seeland	2	0	1	0
Thun	16	9	7 ²³	0
Gesamt	237	133	72	31

Anlässlich der Täter/innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen. Unter weitere Massnahmen fallen bspw. die Empfehlung sich in medizinische Behandlung zu begeben, eine Psychotherapie zu besuchen oder schriftliche Verhaltensvereinbarungen mit individuellen Empfehlungen wie Rechts-, Finanz- oder Schuldenberatung oder eine weitere Behörde (KESB, Sozialdienst) zu involvieren. In einem Fall wurde schriftlich festgehalten, dass die betroffene Person bestimmte Videos löscht.

Tabelle 9: Massnahmen

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Bern-Mittelland ²⁴	254	5	52	57	18	122
Biel/ Bienne	0	0	0	0	0	0
Emmental	1	0	0	0	0	1
Frutigen-Niedersimmental ²⁵	7	0	0	3	0	4
Interlaken-Oberhasli	1	0	0	0	1	0
Jura bernois	5	0	0	4	1	0
Oberaargau	8	1	0	0	0	1
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	0	0	1	1	0	0
Thun	16	4	4	0	0	12
Gesamt	292	10	57	65	20	140

²⁰ Insgesamt 7 Gespräche mussten abgebrochen werden.

²¹ Einzelgespräche mit beiden involvierten Parteien nach mutmasslich gegenseitig erfolgter Gewalt.

²² Wenngleich Paare gemeinsam eingeladen werden, werden sie separat befragt.

²³ Die Konstellationen bei den Täteransprachen waren häufig auch Elternteil/mündiges Kind oder Schwiegervater/Schwiegertochter. Diese Ansprachen wurden unter "Paar" erfasst.

²⁴ Die Angaben sind aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Erfassung Schätzungswerte. Unter «Weiteres» ist folgendes gemeint: Rat zum Überdenken der Beziehung und/oder der Wohnsituation, Sozialdienst um Hilfe bitten, KESB involvieren, rechtlichen Support holen (z.B. Anwalt), Psychologen beziehen etc.

²⁵ Eine Person hat die mündlich empfohlene Einzelberatung und Lernprogramm verweigert.

2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen sind (direkt oder indirekt involviert). Auch wenn die Kinder selbst nicht direkt von der häuslichen Gewalt betroffen sind, kann das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern für die Kinder eine grosse Belastung und damit eine Gefährdung der gesunden Entwicklung darstellen. Muss von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden, erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen. Diese Massnahmen kann die KESB im Notfall sogar ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen anordnen (superprovisorische Massnahmen). Dabei muss die KESB die mildeste Massnahme anordnen, mit welcher der akuten Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, wobei auch eingriffsintensive Massnahmen wie beispielsweise die Sofortplatzierung der betroffenen Kinder in Frage kommen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt genauer abzuklären, in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, ordnet die zuständige KESB die notwendigen behördlichen Kinderschutzmassnahmen an. Diese umfassen das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen über Erziehungsbeistandschaften bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzierung der betroffenen Kinder. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindeswohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann, bspw. die Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung oder das Errichten einer Beistandschaft.

Kontakt nach häuslicher Gewalt zwischen Kindern und gewaltausübendem Elternteil nach einer Trennung

Auch wenn es zu einer Trennung kommt, bleiben Eltern durch ihre Kinder miteinander verbunden und Kinder haben ein Recht auf persönlichen Verkehr zu beiden Elternteilen. Hat ein Elternteil gegenüber des anderen oder der Kinder Gewalt ausgeübt, müssen Behörden dies in der Regelung der Ausgestaltung des Besuchsrechts resp. des persönlichen Verkehrs berücksichtigen. Der von Paula Krüger und Beat Reichlin auftrags der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG erstellte Leitfaden bietet hier Hand. Im Zentrum steht das Kindeswohl. Der Leitfaden legt den Fokus entsprechend auf Kinder und Jugendliche. Die Prüfung und Berücksichtigung der Situation des gewaltbetroffenen Elternteils, insb. dessen Schutzbedarf, sowie der Situation des gewaltausübenden Elternteils, ist für die Regelung des persönlichen Verkehrs dennoch unabdingbar.

Der Leitfaden richtete sich u.a. an Fachpersonen aus den Bereichen Gericht, KESB, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Arbeit, Beistandswesen und Rechtsvertretung. Er soll aufzeigen, welche Informationen zu beschaffen und welche Einschätzungen zu leisten sind, um in Fällen häuslicher Gewalt Entscheidungen über den persönlichen Verkehr im Interesse des Kindes treffen zu können. Weiter soll er involvierten Fachpersonen Perspektiven eröffnen, die über das eigene Aufgabengebiet hinausgehen.



Der Leitfaden ist auf der [Webseite der SKHG](#) unter der Rubrik «Artikel» abrufbar.

2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb grundsätzlich keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden. Lediglich die Anwendung von Art. 55a StGB, welcher auf Delikte im häuslichen Bereich anwendbar ist, werden durch die Staatsanwaltschaften gesondert erfasst.

Werden der Tatperson einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen vorgeworfen, kann unter gewissen Umständen das Verfahren auf Begehren der gewaltbetroffenen Person sistiert werden. Der Entscheid über die Sistierung hängt jedoch nicht ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab. Die Strafbehörde, welche über die Sistierung entscheidet, berücksichtigt nebst der Erklärung des Opfers weitere Umstände. So wird unter anderem berücksichtigt, ob der Sistierungsantrag reflektiert scheint und welche Gründe angegeben werden. Weiter wird eingeschätzt ob die gewaltausübende Person Einsicht zeigt, ob sie bereits Schritte zur Änderung des Verhaltens unternommen hat und wie die Legalprognose ist, auch mit Blick auf allfällig bereits vorgängig begangene Straftaten. Auch die Schwere der Tat und ob Kinder betroffen sind, spielen eine wichtige Rolle. Nur wenn die Strafbehörde zum Schluss kommt, dass die Sistierung geeignet erscheint um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, kann sie diese einleiten und gegebenenfalls mit Auflagen und Massnahmen verknüpfen, wie dem bspw. dem Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt.

Spätestens nach sechs Monaten entscheidet die Strafbehörde, ob das Verfahren definitiv eingestellt wird oder nicht. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt; andernfalls wird es wieder an die Hand genommen, d.h. weitergeführt. Letzteres ist gemäss dem Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft insb. der Fall, wenn weitere Gewaltvorfälle bekannt werden, die gewaltausübende Person die Auflagen oder Massnahmen nicht respektiert - also bspw. keine Suchtberatungsstelle aufgesucht oder das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt abgebrochen hat - oder wenn die gewaltbetroffene Person unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert wird, etwa durch Verstoss gegen Kontakt- und Rayonverbote oder Stalking-handlungen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 286 Verfahren definitiv nach Art. 55a StGB eingestellt und 174 Verfahren waren anfangs 2022 (31.01.22) sistiert.²⁶ Der Entscheid über die Sistierung (inkl. Anordnung einer Auflage oder Massnahme) bzw. Einstellung wird jeweils im Einzelfall getroffen, in Abwägung der im Einzelfall bedeutenden Kriterien, und von den leitenden Staatsanwälten der Regionen genehmigt.²⁷

2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Gewaltbetroffene Personen können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Bei verheirateten Personen werden die entsprechenden Schutzmassnahmen idR im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet. Seit Juli 2020 werden dem Opfer, welches beim Zivilgericht gestützt

²⁶ Abfrage Geschäftsverwaltung Tribuna. In der Geschäftsverwaltung lässt sich nicht abfragen, in wie vielen Verfahren die Sistierung im Jahr 2021 erfolgt ist, oder bei welchen Verfahren nach der Sistierung die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, da diese Parameter in der Geschäftsverwaltung nicht erfasst werden.

²⁷ Vorbereitung und Antragstellung erfolgt durch die verfahrensleitende Staatsanwältin oder den verfahrensleitenden Staatsanwalt.

auf Art. 28 ZGB wegen Gewalt, Drohung oder Stalking um Schutzmassnahmen ersucht, keine Gerichtskosten mehr auferlegt.

Das Gericht teilt seinen Entscheid über Schutzmassnahmen anderen Behörden und ggf. Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient. Zum Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dies soll Schutzlücken verhindern und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden verbessern.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1 Opferhilfe

Wurde eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, können sich die betroffenen Personen und deren Angehörige an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Sie erhalten dort Unterstützung in Form von Leistungen verschiedenster Art: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung, Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG²⁸).

Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, auch wenn die Gewalt polizeilich nicht bekannt ist.

Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt können Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle mit den Opfern Kontakt aufnehmen.

3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1203 neue Fälle registriert.

Tabelle 10: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

	Neue Fälle ²⁹	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	367	2856
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	493	1735
Vista Thun	343	1659
Gesamt	1203	6250

²⁸ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG vom 23. März 2007, SR 312.5, Stand vom 01. Januar 2019.

²⁹ «Neue Fälle» heisst, dass nur die im Jahr 2021 neu registrierten Fälle ausgewiesen sind; die bereits laufenden Fälle aus dem Vorjahr sind in dieser Ziffer nicht abgebildet.

3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Im Jahr 2021 suchten im Kanton Bern insgesamt 141 Frauen mit 122 Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer bleibt im Berichtsjahr mit leicht tieferen Zahlen als im Vorjahr auf hohem Niveau stabil (Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland: 85%; Frauenhaus Region Biel: 79%).

Tabelle 11: Anzahl Schutzsuchende

	Total		Frauen		Kinder	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Frauenhaus Bern und Thun	171	189	92	92	79	97
Frauenhaus Region Biel	92	99	49	44	43	45
Gesamt	263	288	141	136	122	142

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 42 Nächten pro Frau verzeichneten die Frauenhäuser des Kantons Bern im Berichtsjahr insgesamt 5917 Übernachtungen von Frauen und ihren Kindern. 35 Nächte pro Frau werden im Rahmen der Soforthilfe finanziert (vgl. Art. 3 Abs 1 Bst. a KOHV³⁰). Damit sollen genügend Ressourcen und Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen.

Tabelle 12: Anzahl Übernachtungen

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2021	2020	2021	2020
Frauenhaus Bern und Thun	4181	4098	45	45
Frauenhaus Region Biel	1736	1795	35	34
Gesamt	5917	4893	42	40

³⁰ Kantonale Opferhilfeverordnung KOHV vom 28. April 2010, BSG 326.111, Stand vom 01. März 2021.

Berner Frauenhäuser unterstützen die Nationale Öffentlichkeitskampagne der DAO gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt

Im Berichtsjahr sensibilisierte die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) mit einer gesamtschweizerischen Kampagne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Auf Megapostern am Bahnhof Bern, auf Hängekartons in öffentlichen Verkehrsmitteln von Bernmobil und mittels Social-Media-Posts wurde während eines Monats nebst in anderen Kantonen auch im Kanton Bern auf das Thema und das Angebot der Frauenhäuser aufmerksam gemacht. Als Kampagnensujet dienten echte Gegenstände von vier Frauen (Aylin, Laura, Natasha und Samia*), die 2021 allein oder mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben. Mit den Gegenständen wurde ein wichtiger Moment im Leben der Frauen beleuchtet: der Entscheid zur Flucht aus der Gewaltspirale.

Die Kampagne stiess auf grosse und ausgesprochen positive Resonanz. Die hohen Zahlen der Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt und die zusätzlich grosse Dunkelziffer zeigen, wie bedeutend die Arbeit der Frauenhäuser und weiterer Fachstellen im Kanton Bern für die Unterstützung gewaltbetroffener Personen und für die Sensibilisierung der Bevölkerung ist.

Was Natasha* bei sich hatte, als sie ins Frauenhaus flüchtete:



Eine Initiative der Frauenhäuser, unterstützt von IKEA.

Häusliche Gewalt geschieht in der Schweiz täglich. Schauen Sie nicht weg.

* Name der Frau aus Schutzgründen geändert.

3.2 Hotline AppElle!

Seit November 2019 sind die Frauenhäuser im Kanton Bern dank der Hotline AppElle! erstmals rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Unter der Nummer 031 533 03 03 bieten spezialisierte Fachberaterinnen bei häuslicher Gewalt in akuten Notsituationen unbürokratisch und unentgeltlich Beratung, Schutz und Unterkunft an.



Im Berichtsjahr gingen bei AppElle! insgesamt 2432 Anrufe ein, wovon mehr als die Hälfte ausserhalb von Bürozeiten. Im Durchschnitt erhielten Fachberaterinnen von AppElle! im 2021 zwischen sechs bis sieben Anrufe pro 24 Stunden.

Tabelle 13: Anzahl Anrufe AppElle

Eingehende Anrufe AppElle!	Total 2021	Durchschnitt pro Tag
Anrufe Nacht (20:00 -08.00 Uhr)	358	1
Anrufe Tag (08:00 – 20:00 Uhr)	1758	5
Anrufe zu Bürozeiten	1059	3
Anrufe ausserhalb Bürozeiten	1057	3
Total Anrufe	2432	7

Aufgrund der Anrufe wurden im Jahr 2021 553 neue Dossiers eröffnet. Der grösste Teil der hilfeschekenden Personen war im Erwachsenenalter (18 - 29 Jahre: 109 Personen; 30 - 64 Jahre: 345 Personen). Zudem waren fünf Kinder, davon drei unter 10 Jahren, sowie 7 Personen im Rentenalter betroffen. Nicht immer meldeten sich Betroffene oder ihre Angehörigen bei der Hotline. Auch Vertrauenspersonen und Fachpersonen nahmen auf diesem Weg Beratung in Anspruch.

Dank einem Anruf bei AppElle! fanden im Berichtsjahr 151 Personen Zuflucht in einer sicheren Schutzunterkunft.

3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Die Kantonspolizei Bern informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Die Fachstelle lädt daraufhin die gewaltbetroffene Person schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Im Jahr 2021 folgten nur sechs Prozent der angeschriebenen Personen der Einladung nicht; weitere acht Prozent sagten den Termin ab. Das heisst mit 86 Prozent der angeschriebenen Personen kam das Gespräch zustande.

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt

Im Jahr 2021 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 239 Fälle. Bei 20 Prozent handelte es sich um erneute Fallaufnahmen. In 54 Prozent der Fälle waren Kinder in irgendeiner Form involviert.

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

Tabelle 14: Erstkontakte mit Kontext häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Polizei	144	131	60%	51%
Selbstmeldungen	61	89	26%	34%
Sozialdienst	1	3	0%	1%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	14	7	6%	3%
andere	28	28	8%	11%
Total Erstkontakte	239	258	100%	100%

Tabelle 15: Täter-Opfer-Konstellationen bei häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Tatperson Mann	112	143	47%	55%
Tatperson Frau	11	19	5%	7%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	46	43	19%	17%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	70	53	29%	21%
Total Fälle	239	258	100%	100%

3.3.2 Stalking-Beratung

Seit 2010 bietet die Fachstelle Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene von Stalking an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 117 Fälle beraten. Dabei wurden 496 Stunden Aufwand verbucht. Ex-Partnerstalking war auch im Berichtsjahr weiterhin die häufigste Beziehungskonstellation und ist im Vergleich zum Vorjahr noch um fünf Prozent gestiegen. Weiterhin tief bleibt der Anteil eines Stalkings nach einer intimen Bekanntschaft mit sechs Prozent.

Grafik 3: Entwicklung der Stalking Fallzahlen ab 2013

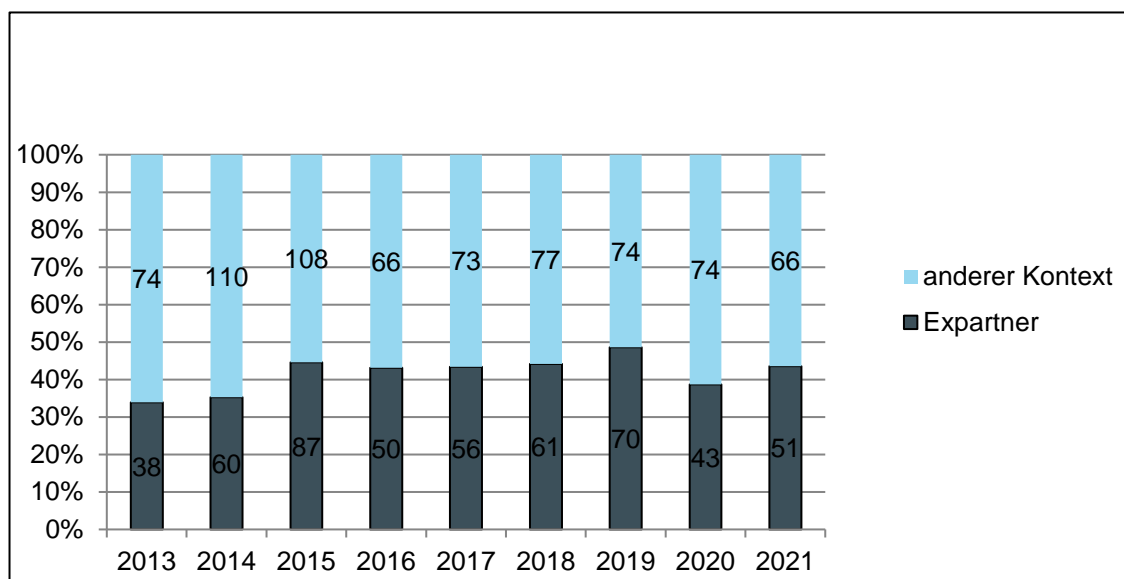


Tabelle 16: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Ex-Partner/in	51	43	44%	39%
Intime Bekanntschaft	7	5	6%	4%
Familiärer Kontext	11	5	9%	5%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	48	64	41%	52%
Total Fälle	117	117	100%	100%

3.4 Medizinische Konsultationen Universitäres Notfallzentrum Inselspital UNZ

Im Universitären Notfallzentrum UNZ werden pro Jahr gegen 50 000 Patienten und Patientinnen betreut. Es werden Menschen mit schwersten, lebensgefährlichen wie auch einfachen Erkrankungen und Verletzungen behandelt. Konsultationen im Rahmen häuslicher Gewalt werden separat erfasst.

Im Berichtsjahr 2021 haben insgesamt 52 Personen, davon 49 Frauen und drei Männer medizinische Hilfe wegen Verletzungen aufgrund häuslicher Gewalt im UNZ in Anspruch genommen. Überwiegend bestanden die Tatperson-Opfer-Beziehung aus bestehenden Partnerschaften. Die Konsultationen verteilten sich auf das ganze Berichtsjahr, mit einer etwas erhöhten Fallzahl im Februar, Mai und September (sechs oder mehr Konsultationen in den jeweiligen Monaten). Knapp jede vierte Person musste nach der ersten medizinischen Hilfe stationär behandelt werden. In 21 von Total 52 Fällen (40%) wurde die gewaltbetroffene Person gewürgt oder ein Messer kam zum Einsatz.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden mehr Polizeikontakte vor oder während der Konsultation im UNZ dokumentiert, wobei das UNZ selbst nur äusserst selten die Polizei hinzuzieht.

Tabelle 17: Demografie und Alter

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Geschlecht				
weiblich	49	42	94%	82%
männlich	3	9	6%	18%
Alter				
16 -19 Jahre	4	3	8%	6%
20 - 29 Jahre	20	19	38%	37%
30 - 39 Jahre	15	18	29%	35%
40 - 49 Jahre	9	5	17%	10%
50 - 59 Jahre	1	4	2%	8%
60 - 69 Jahre	2	0	4%	0%
70 - 79 Jahre	1	2	2%	4%
80 - 99 Jahre	0	0	0%	0%
Gesamt	52	51	100%	100%

Tabelle 18: Tatperson-Opfer-Beziehung

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Bestehende Partnerschaft	35	38	67%	74%
Aufgelöste Partnerschaft	11	8	21%	16%
Eltern-Kind-Beziehung	4	3	8%	6%
Andere innerfamiliäre Beziehung	2	2	4%	4%
Gesamt	52	51	100%	100%

Tabelle 19: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Selbstmeldung	22	22	42%	43%
Ambulanz	16	11	31%	22%
Polizei	5	9	10%	18%
Spitäler	2	7	4%	14%
Hausärzte	5	2	10%	4%
Andere (z.B. Frauenhaus / Fachstellen / IRM)	2	0	4%	0%
Gesamt	52	51	101%³¹	101%

³¹ Aufgrund der Rundungen kann das Gesamttotal zwischen 99 und 101% betragen.

Tabelle 20: Nachbetreuung

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Ambulant / nach Hause	41	40	79%	78%
Andere (z.B. Frauenhaus)	2	2	4%	4%
Stationär Psychiatrie	1	5	2%	10%
Stationär medizinisch	2	1	4%	2%
Stationär intensivmedizin	2	1	4%	1%
Stationär operativ	4	2	8%	4%
Gesamt	52	51	101%²⁹	99%

Tabelle 21: Obhut für minderjährige Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Ja	21	14	40%	27%
Nein	10	13	19%	26%
Keine Angabe	21	24	40%	47%
Gesamt	52	51	99%²⁹	100%

Tabelle 22: Spezielle Tatumstände

	Anzahl		Prozent ³²	
	2021	2020	2021	2020
Strangulation	18	17	86%	90%
Messereinsatz	3	1	14%	5%
Schusswaffeneinsatz	0	1	0%	5%
Gesamt	21	19	100%	100%

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

10–30% der Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit in ihrer Familie mit häuslicher Gewalt konfrontiert, wovon 30–60% auch direkt angegriffen werden.³³ Häusliche Gewalt mitzuerleben bedeutet für Kinder Stress: Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung, Ohnmacht und Hilflosigkeit prägen ihren Alltag.³⁴ Die gesunde Entwicklung von Kindern ist dadurch gefährdet, die Gewalt wirkt sich u.a. negativ auf deren Beziehungsfähigkeit aus und verringert ihre Bildungs- und Berufschancen. Das Miterleben häuslicher Gewalt muss entsprechend als wichtiger Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden.³⁵

4.1 Opferhilfe für minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

³² Der Prozentsatz bezieht sich auf die Aufteilung der speziellen Tatumstände innerhalb dieser Kategorie und ist nicht in Relation zum Gesamttotal der Fälle häuslicher Gewalt zu lesen.

³³ Seith, Corinna: Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 106f.

³⁴ Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz, Saarland: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – eine Handlungsorientierung für Jugendämter, 2011, S. 26.

³⁵ Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung – Ein Forschungsüberblick. In Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 38f.

Im Jahr 2021 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 77 minderjährige Opfer beraten, d.h. ähnlich wie im Vorjahr, jedoch 41 Prozent weniger als im 2019 mit 186 Fällen. Inkl. administrative Arbeiten, Vermittlung an andere Fachstellen oder -personen generierte dies für die Beratungsstelle des Frauenhauses Region Bern und Biel sowie für die Vista Thun für 77 Kinder und Jugendliche ein Total von 132 Stunden Aufwand (durchschnittlich 1,7 h pro Fall und damit fast eine Stunde weniger als im Vorjahr).

Tabelle 31: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	37	82
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	20	33
Vista Thun	20	17
Gesamt	77	132

4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihre Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen u.ä.).

Auch im Berichtsjahr fanden viele Mütter zusammen mit ihren Kindern Zuflucht in einem der drei Frauenhäuser: auf eine Frau kamen 1,15 Kinder. Pro Kind verwendeten die Frauenhäuser durchschnittlich 60,5 Stunden für die Beratung.

Tabelle 32: Kinderberatung in Frauenhäusern

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Frauenhäuser Bern und Thun	79	3382
Frauenhaus Region Biel	43	4008
Gesamt	122	7390

Bei Bedarf arbeiten die Frauenhäuser mit Kindertherapeut/innen zusammen. So baute bspw. das Frauenhaus Bern die Zusammenarbeit mit einer Figurenspieltherapeutin aus. Gemäss dem Frauenhaus erwies sich dieses Angebot als sehr geeignet für traumatisierte Kinder und auch Mütter konnten dieser Form von Therapie häufig unvoreingenommener zustimmen als einem klassischen Therapieangebot.

Therapiehündin Alma im Frauenhaus dient als Türöffner bei Kindern

Im Berichtsjahr zog im Frauenhaus Thun-Berner Oberland die Therapiehündin i.A. ein. Diese bereichert den Alltag von gewaltbetroffenen Kindern und stellt einen Türöffner dar bei erschwerem Zugang zu diesen. Sie können positive Erfahrungen machen, bspw., wenn sie die Hündin stolz alleine an der Leine führen und ihr nachdem Spaziergang die Pfoten säubern. Die Kinder können in der Erziehung von Alma beobachten, einen freundlichen Umgang zu pflegen, ohne Gewalt und Strafe, und lernen, wie eine gesunde Beziehung funktioniert, nämlich mit Respekt, Konsequenz und gleichbleibenden Regeln.

4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz in der Kinderklinik. Das Team der Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit zusammen und berät Privat- wie auch Fachpersonen bei Verdacht auf eine Kindsmisshandlung.

Mitarbeitende der Kinderschutzgruppe beraten bei gefährdeten und nachweislich oder mutmasslich körperlich misshandelten oder sexuell missbrauchten Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Anhand von Gesprächen und körperlichen Untersuchungen werden Gefährdungssituationen und Übergriffe abgeklärt.

Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer im Zentrum. Die Zusammenarbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld wird in der Beratung angestrebt. Für die betroffenen Kinder und deren Familien sollen damit möglichst gute Bedingungen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Es findet ein enger Austausch mit den bereits involvierten Fachpersonen statt. Die daraus gewonnenen Informationen werden frühzeitig in die Überlegungen und Empfehlungen einbezogen.

Das Beratungsangebot umfasst dabei folgende Dienstleistungen:

- Telefonische oder ambulante Beratung und Begleitung von Privatpersonen und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung (inkl. Anzeigeberatung)
- Weiterführende Beratung und Begleitung im Umgang mit Verdachtssituationen
- Ambulante und stationäre Beurteilung von Misshandlungssituationen durch medizinische Untersuchung, psychologisch-psychiatrische Beurteilung und Abklärung des sozialen Umfelds
- Medizinische Untersuchungen bei akutem Verdacht auf Misshandlung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kindergynäkologie
- Standardisierte Kindesbefragung mit Videoaufzeichnung im Auftrag von Erziehungsberechtigten, Zivil- oder Strafbehörden
- Empfehlungen an bestehendes Helfernetz und involvierte Behörden bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen
- Therapeutische Begleitung und Triage an externe Therapeuten und Opferhilfestellen
- Weiterbildung für Fachpersonen

Im Jahr 2021 haben in insgesamt 62 von 360³⁶ Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt, was einem leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2021: 17,2%; 2020: 22,8%).

³⁶ Nur in Fällen, in denen es thematisch angezeigt ist, wird konkret nach häuslicher Gewalt gefragt. Insbesondere in den telefonischen Beratungen ist dies nicht immer gegeben.

Tabelle 33: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Geschlecht				
weiblich	31	47	50%	55%
männlich	31	39	50%	45%
Alter				
0+1 Jahre	7	7	11%	8%
2+3 Jahre	6	6	10%	7%
4+5 Jahre	8	16	13%	19%
6+7 Jahre	10	12	16%	14%
8+9 Jahre	7	9	11%	10%
10+11 Jahre	8	10	13%	12%
12+13 Jahre	6	6	10%	7%
14+15 Jahre	5	12	8%	14%
16+17+18 Jahre	2	2	3%	2%
keine Angaben	3	6	5%	7%
Gesamt	62	86	100%	100%

Tabelle 34: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	5	7	8%	8%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	6	5	10%	6%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	22	26	35%	30%
keine Angaben	29	48	47%	56%
Gesamt	62	86	100%	100%

Tabelle 35: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Bei leiblichen Eltern	24	34	39%	40%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	31	0	50%	0%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	2	0%	2%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	2	6	3%	7%
In einer Institution	3	13	5%	15%
keine Angaben	2	31	3%	36%
Gesamt	62	86	100%	100%

Tabelle 36: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Selbstmelder	4	10	7%	12%
Kinderklinik Inselspital	13	19	21%	22%
Andere Spitäler	2	2	3%	2%
Praktizierende Ärzte	6	8	10%	9%
KESB / Sozialdienste	13	24	21%	28%
Polizei / Staatsanwaltschaft	4	4	6%	5%
Schulen / Heime	10	8	16%	9%
Opferhilfe-Beratungsstellen	5	2	8%	2%
Notfall Erwachsene	3	6	5%	7%
Andere	2	3	3%	4%
Gesamt	62	86	100%	100%

Insgesamt 73 Massnahmen ergriff oder empfahl die Kinderschutzgruppe basierend auf Abklärungen getätigt im Rahmen der Kinderschutzfälle des Jahres 2021. Im Vordergrund standen auch in diesem Berichtsjahr die Beratung von Fachpersonen sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern und der betroffenen Kinder und deren Familien. Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 7 Prozent der Fälle empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen.

Tabelle 37: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

	Anzahl		Prozent	
	2021	2020	2021	2020
Beratung Fachpersonen	31	52	42%	50%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	11	17	15%	16%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	0	2	0%	2%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	0	1	0%	1%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	20	18	28%	17%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	0	1	0%	1%
Gefährdungsmeldung an KESB	3	3	4%	3%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	5	10	7%	10%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	0	0%	0%
Andere	2	0	3%	0%
Keine Massnahme	1	0	1%	0%
Gesamt	73	104	100%	100%

4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

Kinder, die Gewalt in ihrer Familie erlebt haben, werden durch den Besuch einer Gruppe in ihrer Resilienz gestärkt. Die Gespräche in der Gruppe helfen, die betroffenen Kinder darin zu stärken, Herausforderungen im familiären Alltag zu bewältigen. Die Kinder lernen in der Gruppe eigene Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Sie erfahren, dass Schwierigkeiten angesprochen werden können und sie nicht allein sind. Dadurch werden sie entlastet.

4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

Häusliche Gewalt wird an den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern (EB) nicht separat in der Statistik erfasst; die EB ist aber mit der Thematik auf verschiedene Weise immer wieder konfrontiert. Das Thema taucht häufig erst im vertieften Gespräch über die Familiensituation, Ressourcen und Belastungen auf. Nicht selten ist häusliche Gewalt auch Inhalt von Beratungen mit Jugendlichen. Im Weiteren geht es in Elternberatungen häufig um die Angemessenheit und Wirksamkeit von Erziehungsmitteln, insbesondere auch den Einsatz von Körperstrafen.

Um Kinder, die zu Hause Gewalt erleben zu unterstützen gibt es bei der EB der Stadt Bern seit 2019 die Therapiegruppe *Gemeinsam stark*. Sie richtet sich an Mädchen und Buben im Alter von 7 bis 12 Jahren, die u.a. von Psycholog/innen der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, der KESB oder dem Sozialdienst der Therapiegruppe zugewiesen werden. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend während des Gruppenbesuches und darüber hinaus.

Tabelle 38: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl	
	2021	2020
Geschlecht		
weiblich	16	12
männlich	3	2
Alter		
4 – 5 Jahre	0	0
6 - 7 Jahre	2	0
8 - 9 Jahre	1	4
10 - 11 Jahre	13	4
keine Angaben	0	0
12 Jahre und älter	3	6
Gesamt	19	14

Tabelle 39: Aufenthaltsort des Kindes

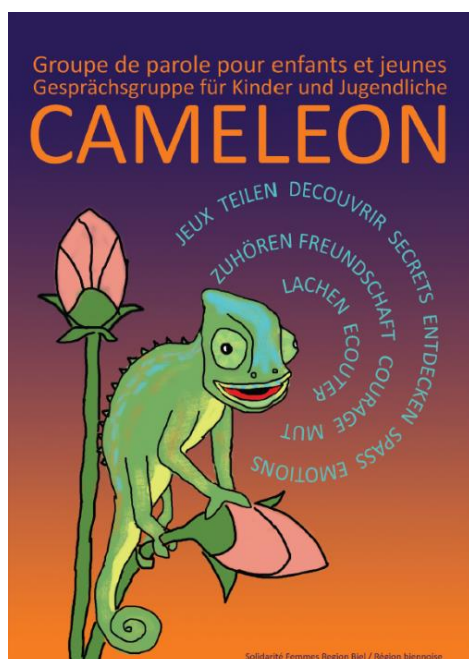
	Anzahl	
	2021	2020
Bei leiblichen Eltern	0	2
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	19	10
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	0	0
In einer Institution	0	2
keine Angaben	0	0
Gesamt	19	14

Tabelle 40: Massnahmen des Therapieangebots

	Anzahl	
	2021	2020
Therapie Kind	3	14
Therapie Familie (mit Eltern)	16	4
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	68	30
Gefährdungsmeldung an KESB	3	1
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	1	2
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	1	2
Andere	0	0
Gesamt	92	53

4.3.2 Gesprächsgruppe Cameleon von Solidarité Femmes, Biel

Die Gesprächsgruppe *Cameleon* ist ein Angebot von Solidarité femmes Biel/Bienne & Region und richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 14 Jahren die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Gruppe ist bilingue und wird von zwei Fachberaterinnen von Solidarité femmes geleitet. Die Gesprächsgruppe findet jeden zweiten Mittwochnachmittag statt. Die Teilnahme ist kostenlos.



In der Gesprächsgruppe können die Kinder in einem geschützten Rahmen zusammen mit anderen Kindern, die in einer ähnlichen Situation sind, spielerisch verschiedene Themen entdecken. Im Sinne der Prävention geht es dabei um Themen wie Gefühle erkennen und benennen, Freundschaft & Familie, eigene Stärken, Nein-Sagen oder gute und schlechte Geheimnisse.

Den Kindern und Jugendlichen wird ein Ort geboten, wo sie ihre Gefühle ausdrücken, Bedürfnisse äussern und sich gegenseitig unterstützen können. Dabei steht jedem Kind frei, ob es etwas von sich preisgeben will oder nicht. Jedes Thema wird am Ende der Stunde abgeschlossen, dies erlaubt das unkomplizierte Einsteigen ins *Cameleon*. Zusätzlich bietet Solidarité Femmes für Kinder und Jugendliche nebst regulären Opferhilfe-Beratungen auch therapeutische Gespräche mit einer Psychologin im Einzelsetting an.

4.3.3 Projekt Papillon der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Seit August 2019 bietet die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern auf einem dem Frauenhaus Thun - Berner Oberland nahegelegenen Naturplatz das Projekt Papillon an. Das Angebot richtet sich an Kinder unterschiedlichen Alters, die zusammen mit ihren Müttern im Frauenhaus Schutz suchen. Im Projekt haben die teilnehmenden Kindern die Möglichkeit zusammen mit spezialisierten Fachpersonen vielfältige Naturerfahrungen zu machen. Das Zentrum des Naturplatzes bildet ein

farbenfroher Bauwagen, der Rückzugs- und Spielmöglichkeiten bietet. Das direkte Erleben der Elemente Erde, Wasser, Luft und Feuer regt die Sinne der Kinder an und so gelingt es ihnen, neue Lebenskraft und Selbstvertrauen zu entwickeln.

Das kleine Zuhause in der Natur ist zu einem Herzstück im Kinderangebot geworden. Die Erfahrungen im Projekt Papillon helfen den teilnehmenden Kindern schwierige Gewalterlebnisse zu verarbeiten und Ängste abzubauen.

Finanziert wird das vorerst auf 5 Jahre terminierte Projekt durch die Glückskette.

Imi fliegt – Präventionsprojekt für die Basisstufe

Mit dem neuen Projekt *Imi fliegt* leistet Solidarité Femmes Prävention zu häuslicher Gewalt bei Kinder des Kindergartens sowie der ersten und zweiten Klasse (idR 4 – 8 Jahre). Das Projekt besteht aus zwei Grundsteinen: Einem Workshop für die Fachkräfte der Schulen und einem Workshop für die Kinder selbst. Das von Solidarité Femmes realisierte Kinderbuch mit dem gleichnamigen Titel *Imi fliegt* dient als didaktisches Mittel für den Kinderworkshop; weitere Inhalte wurden in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden, Sozialpädagog/innen und Kindertherapeut/innen erarbeitet.

Imi fliegt wurde als Projekt mit regionalem Modellcharakter 2021 vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EGB im Rahmen der Finanzhilfen für Gewaltprävention unterstützt. Ziel ist, dass die einzelnen Inhalte der beiden Workshops laufend angepasst werden können und das Programm künftig kantonsübergreifend an den verschiedenen Schulen anwendbar ist. Zudem ist geplant, die im Projektkonzept enthaltenen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt so zu erweitern, dass das Projekt dann auch für ältere Kinder anwendbar ist.

5. Beratung von gewaltausübenden Personen

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu einem erhöhten Opferschutz beizutragen. So hält Art. 16 Abs. 1 der Konvention fest:

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

Der Kanton Bern verfügt über ein teilweise subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt gegen Familienmitglieder oder Partner/innen ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun.

- Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt führt das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft und arbeitet mit denjenigen Personen, die nicht ins Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.
- Französischsprachige Personen des Kantons Bern können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg).

Nebst der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Erwachsene und Jugendliche an.

Auftrag an die Direktionen zur Umsetzung von Massnahmen zur Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft. Das internationale Übereinkommen verpflichtet die unterzeichnenden Staaten diese Art von Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und stützt auf die Eckpfeiler Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (Integrated Policies).

Im Juni 2021 genehmigte der Regierungsrat den auf der Motion Schönenberger (M182-2018) basierende Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention». Der unter der Federführung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ausgearbeitete Bericht fokussiert auf die durch die SKHG definierten Schwerpunkte. Dies sind namentlich: finanzielle Mittel (Art. 8 IK), Bildungsarbeit (Art. 14 IK), Arbeit mit gewaltausübenden Menschen (Art. 16 IK), Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe (Art. 19 IK), Schutzunterkünfte (Art. 23 IK), Krisenzentrum für Opfer von sexueller Gewalt und Dokumentation von Gewalt (Art. 25 IK), und Unterstützung der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern (Art. 26, 31, 56 IK). Der Bericht empfiehlt gestützt auf die Analyse insgesamt 24 Massnahmen in diesen Bereichen.

Mit der Genehmigung des Berichts beauftragte der Regierungsrat die thematisch zuständigen Direktionen des Kantons Bern mit der Umsetzung der Massnahmen, wobei einige Massnahmen einem Prüfungsauftrag entsprechen. Die Koordination und das Monitoring wird durch die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt sichergestellt, welche 2023 dem Regierungsrat über die Umsetzung der Massnahmen Bericht ablegen muss.

Der Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention» ist öffentlich einsehbar: www.rr.be.ch > Regierungsratsbeschlüsse > 611/2021 «Istanbul-Konvention» > Beilage-Bericht 19.05.2021

5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ist beauftragt zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern beizutragen. Ihre Tätigkeiten richten sich nach den Zielsetzungen: Häusliche Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen. Zu ihren Aufgabefeldern gehört unter anderem die Beratung für gewaltausübende Personen im Einzel- und Gruppensetting (Lernprogramm).

5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab. Ziel ist dabei immer zu einem verbesserten Opferschutz beizutragen, sei dies mit Blick auf die aktuell gewaltbetroffene Person oder potentiell künftig gewaltbetroffene Personen.

Ergeben das Gespräch sowie die Fallkenntnisse, dass eine Beratung angezeigt ist, und erfüllt die Person die Aufnahmekriterien³⁷ des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, wird die Person möglichst rasch in eine der vier Lerngruppen integriert (rollende Gruppen). Ist eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Übersetzung wird von Mitarbeitenden der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen compendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2021 mit 79 Klientinnen und Klienten bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

- Mit 43 Männern und 8 Frauen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch.
- 25 Personen besuchten bereits im Vorjahr die Lerngruppe oder Einzelberatungen.

Die Personen, die eine Gewaltberatung bei der Interventionsstelle in Anspruch nehmen, gelangen auf verschiedene Wege an diese. 34 von total 59 Personen meldeten sich ohne behördlichen Zwang, tlw. jedoch aufgrund Ermutigung oder (nachdrücklicher) Empfehlung des Umfelds oder einer Behörde. So haben Regierungsstatthalter/innen beispielsweise keine rechtliche Grundlage um Gewaltberatungen anzuordnen. Sozialdienste sprechen mehrheitlich ebenfalls eine Empfehlung. Verpflichtende Gewaltberatung werden von den Staatsanwaltschaften gesprochen und zumeist von den KESB. Letztere machten im Berichtsjahr mehr als ein Drittel der Anzahl Fälle aus.

Tabelle 23: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen

	Anzahl Anmeldungen	Anzahl geleisteter Erstgespräche	Anzahl direkt weitergegebener Fälle	Anzahl nicht zustande gekommener Beratungen
selbst	19	17	1	1
Staatsanwaltschaft	17	15	0	2
Regierungsstatthalteramt	10	7	1	2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	7	6	0	1
Sozialdienste / Abklärungsdienste/ Jugendämter	1	1	0	0
Fremdenpolizei/ Migrationsbehörde	1	0	0	1
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	4	4	0	0
Gesamt	59	50	2³⁸	7

³⁷ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung).

³⁸ Teilnehmende des franz. Programms SAVC.

Der Anteil der Personen, die nach dem Abklärungsgespräch weiterführende Beratung in Anspruch nehmen, ist sehr gross. Die anlässlich des Abklärungsgesprächs vereinbarten Massnahmen wurden jeweils schriftlich festgehalten und von der betroffenen Person unterzeichnet, bspw. die vollständige Absolvierung des Lernprogramms.

Tabelle 24: Im Rahmen der Abklärungsgespräche empfohlene / vereinbarte Massnahmen

	Anzahl
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	24
Einzelberatung	22
Therapie	1
keine weiteren Massnahmen	4
Total Klienten/ Klientinnen	51

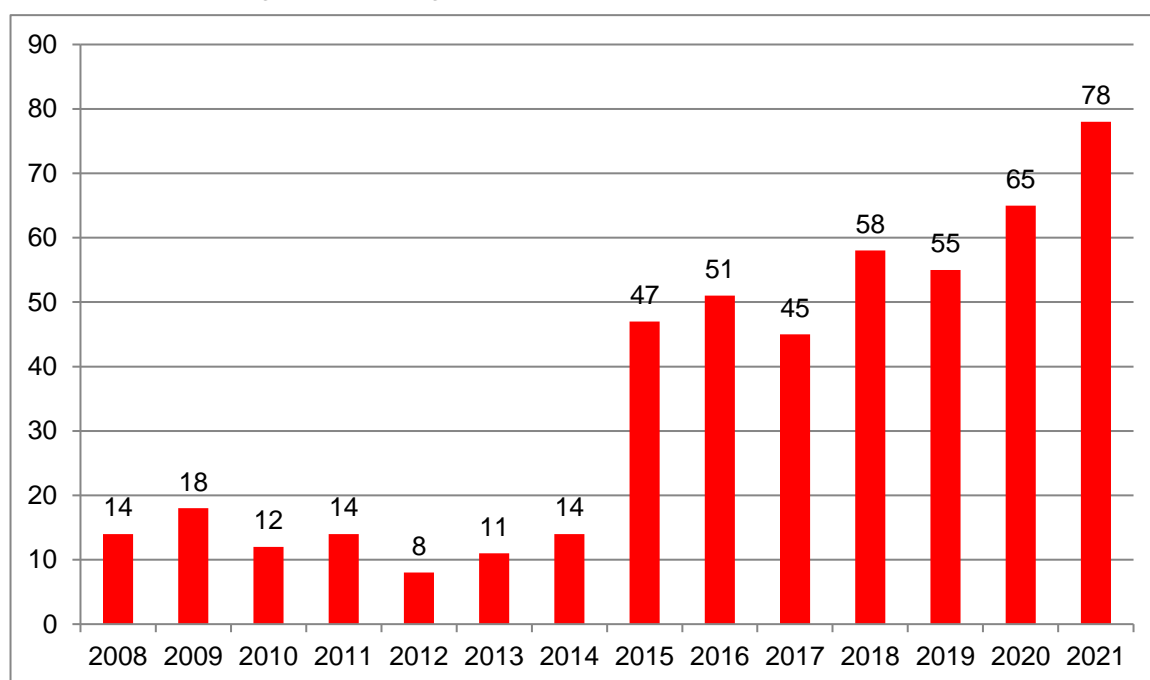
Tabelle 25: Anzahl Einzelgespräche und Lernprogrammlektionen

	Lernprogrammstunden	Einzelgespräche
Gesamt	564³⁹	201

Die seit 2015 tendenziell steigende Kurve setzte sich auch im Berichtsjahr fort. Starteten im 2020 noch 3 bis 4 Personen pro Monat neu mit einer Gewaltberatung, waren es im 2021 4 bis 5 neue Personen monatlich.

Im Jahr 2021 nahmen insgesamt 78 Personen an Gewaltberatungen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt teil.

Grafik 4: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2008



³⁹ Ein Lernprogrammabend umfasst 2 Stunden.

5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Im Lernprogramm erweitern die Teilnehmenden unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen und eignen sich emotionale und kognitive Fertigkeiten an mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende und die Tataufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird.

Die wöchentlich stattfindenden Treffen wurden 2021 mit drei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend reguläres Lernprogramm; Donnerstagabend niederschwelliges Lernprogramm). Im Berichtsjahr startete zudem eine weitere Gruppe in Thun. Personen, die aufgrund eines langen Anfahrtsweges nicht für eine Teilnahme in Bern motiviert werden können, sollen durch den dezentralisierten Standort abgeholt werden.

Aufgrund der rollenden Gruppen nahmen im Jahr 2021 auch Teilnehmende am Lernprogramm teil, die bereits in den Vorjahren eingestiegen waren.

Tabelle 26: Anzahl Teilnehmende Lernprogramm

	Anzahl
Teilnehmende mit Beginn im 2019	1
Teilnehmende mit Beginn im 2020	16
Teilnehmende mit Beginn im 2021	30
Gesamt	47

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmenden einiges ab: Sie müssen bereit sein, sich auch schwierigen Themen zu stellen und wöchentlich Zeit für den Kursbesuch einzusetzen. Nicht alle Teilnehmenden des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm bis zum Schluss regelmässig zu besuchen. Dennoch kam es im Jahr 2021 nur bei 2% der Teilnehmenden zu einem Abbruch der Beratungen.

5 Personen haben nach freiwillig verlängerter Teilnahme abgeschlossen. Diese Möglichkeit steht Teilnehmenden offen, die weiter an ihrem Verhalten arbeiten und Gelerntes verfestigen wollen.

Tabelle 27: Stand der Teilnehmenden Ende 2021

	Anzahl
regulär abgeschlossen	12
abgeschlossen nach Verlängerung	5
abgebrochen	1
abgebrochen, Fortsetzung Einzelberatung	2
Fortsetzung im Jahr 2021	37
nicht eingestiegen	0
Gesamt	47

5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Im Jahr 2021 begleitete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 31 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting.

- Es handelte sich dabei um 23 Männer und 8 Frauen.
- 23 Personen haben im Berichtsjahr mit den Einzelberatungen begonnen.
- 10 Personen benötigten eine Übersetzung

Im Berichtsjahr zeichnete sich der Trend ab, dass Staatsanwaltschaften nicht eine Person, sondern Paare für Gewaltberatungen verpflichteten. Dies grundsätzlich in Fällen, in denen gegenseitige Beschuldigungen im Raum standen. Die «Paarberatungen» fanden getrennt statt, d.h. im Rahmen regulärer Einzelberatungen oder im regulären Lernprogrammsetting. Zeigte sich während den Beratungen, dass eine Partei primär nicht gewaltausübend, sondern gewaltbetroffen ist, wurde eine Triage an eine Opferhilfestelle vorgenommen.

Tabelle 28: Stand der Teilnehmenden Ende 2021

	Anzahl
regulär abgeschlossen	16
abgebrochen	4
Fortsetzung im Jahr 2021	11
nicht eingestiegen	0
Gesamt	31

5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatricentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot. Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst zwei bis fünf Einzelgespräche, 21 Gruppenabende sowie drei abschliessende Einzelgespräche.

Im 2021 nahmen 19 gewaltausübende Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. 12 Personen kamen im Berichtsjahr dazu; sieben Personen befanden sich bereits im 2019 in Beratung.

Von den 12 Personen wurden fünf Personen durch eine Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet, sieben Personen haben sich freiwillig zu einer Beratung gemeldet.

Tabelle 29: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2021

	Anzahl
selbst	7
Regierungsstatthalteramt	0
Staatsanwaltschaft	3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	2
Total Aufnahmegespräche	12

Insgesamt leistete der SAVC im Jahr 2021 für den Kanton Bern 164 Beratungseinheiten (Einzelgespräche und Gruppentherapie). Zudem fanden 6 Nachbetreuungsgespräche statt, was ein Total von 182 Beratungseinheiten ergibt.

Tabelle 30: Form der Begleitung

	Anzahl Sitzungen im Jahr 2021
Einzelgespräche	73
Gruppentherapie	91
Total Klienten / Klientinnen	19

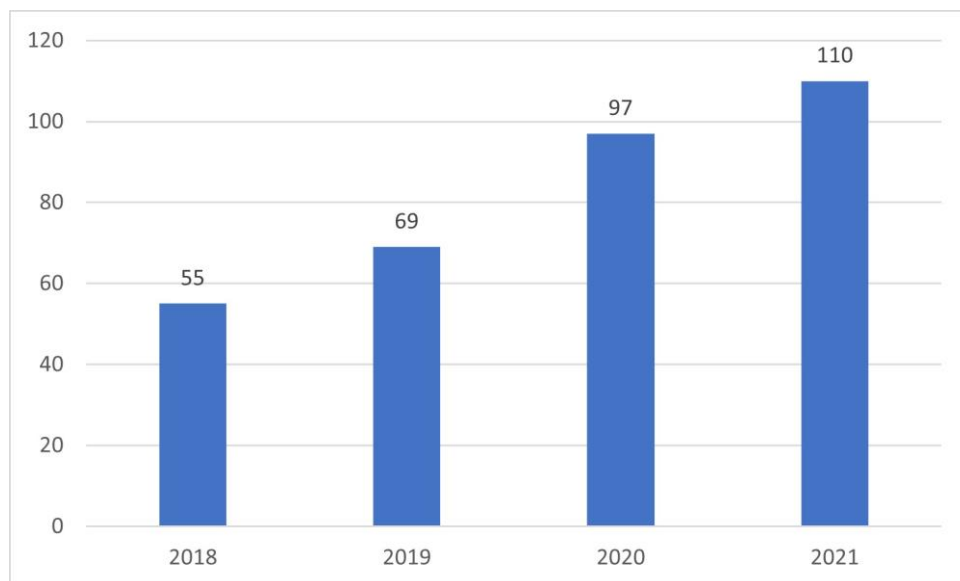
5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Das sind Personen, die noch nie wegen häuslicher Gewalt in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen.

Die Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt in der Regel telefonisch oder online via Kontaktformular. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 405 Anrufe auf der Hotline der Fachstelle ein. 82 Kontaktforderungen kamen via Webseite. Das ist eine Zunahme bei der Kontaktaufnahme von 57 Prozent.

Die Gewaltberatungen der Fachstelle Gewalt Bern nahmen im Jahr 2021 weiter zu. Insgesamt leistete sie 551 Beratungsstunden für 110 Personen (73 Männer, 23 Frauen und 14 Jugendliche, im Schnitt 5h/Person). Bei 76 Personen handelte es sich um neue Falleröffnungen. Die geleisteten Beratungsstunden haben damit im Vergleich zum Vorjahr um 21 Prozent zugenommen und die Anzahl der insgesamt beratenen Personen erhöhte sich leicht. Die Fachstelle Gewalt Bern hat ihre Fallzahlen seit 2018 von 55 auf 110 verdoppelt.

Grafik 5: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2018





Seit 2018 lancierte die Fachstelle regelmässig die Sensibilisierungskampagne «Stopp Gewalt» in der Stadt Bern. Sie vermutet, dass die Zunahme der Fallzahlen auf diese Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen ist.

Von Herbst 2020 bis Dezember 2021 führte die Fachstelle Gewalt Bern das Projekt Reasoning & Rehabilitation Programm für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren durch. Es wurde für Jugendliche entwickelt, welche verschiedene störende, antisoziale, dissoziale oder illegale Verhaltensweisen zeigen. Das Programm wurde dreimal durchgeführt. Es nahmen insgesamt 20 Jugendliche (7 Mädchen und 13 Jungen) zwischen 12 und 18 Jahren teil. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden und der Netzwerkpartner*innen waren positiv. Eine Fortsetzung ist in Planung.

6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Für eine Person mit einem zivilstandunabhängigen Aufenthaltsrecht in der Schweiz ändert sich bei einer Trennung grundsätzlich nichts an ihrem Aufenthaltsstatus. Wenn das Recht, in der Schweiz zu sein, von der Ehe oder der Partnerschaft abhängig ist, muss die Situation durch eine Fachperson genau abgeklärt werden. Die Auflösung der Ehe / Partnerschaft kann Auswirkungen darauf haben, ob eine Person in der Schweiz verbleiben darf.⁴⁰

Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt kann gestützt auf das Ausländer und Integrationsgesetz AIG⁴¹ im Rahmen einer Härtefallregelung die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen. Nebst der häuslichen Gewalt als solches muss die gewaltbetroffene Person insb. deren Ausmass («genügende Intensität») aufzeigen. Das kann mit einer ärztlichen Dokumentation, Polizeirapporten und Berichten von einem Frauenhaus oder einer Opferberatungsstelle geschehen.

Im Jahr 2021 wurden im Kanton Bern insgesamt 31 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung aufgrund häuslicher Gewalt gestellt.

⁴⁰ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Okt. 2019.

⁴¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20, Stand 2. Oktober 2021).

Tabelle 41: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	12	7	3	2
Fremdenpolizei Stadt Bern	11	0	11	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	8	5	2	1
Gesamt	31	12	16	3

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung⁴² zum Besuch einer Gewalt-Einzelberatung oder eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.⁴³ Die Einhaltung der Vereinbarung wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.⁴⁴

7. Zwangsheirat

7.1 Aufenthaltsrechtliche Entscheide

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 42: Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	2	1	1	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	0	0	0	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0
Gesamt	2	1	1	0

7.2 Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat ist als Kompetenzzentrum des Bundes vom Bundesrat beauftragt, auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Dabei unterstützt die Fachstelle Kantone, Gemeinden und Beratungsstellen insbesondere in Fällen, die einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen. Die Meldungen erreichen die Fachstelle Zwangsheirat via Direktbetroffene, deren sozialen Nahraum und/oder Berufs- und Fachpersonen über die gratis-Helpline, auch ausserhalb der Bürozeiten.

Die Fachstelle ist auch im Kanton Bern aktiv: Einerseits steht sie im Austausch mit Betroffenen, die sich direkt an die Fachstelle wenden, andererseits steht sie Beratungsstellen des Kantons Bern bei Bedarf in Fällen von (drohenden) Zwangsheiraten und Zwangsehen unterstützend zur Seite.

⁴² Vgl. Art. 9 ff. IntG.

⁴³ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012.

⁴⁴ Vgl. Art. 62 f. AIG.

Gemäss den Zahlen der Fachstelle kommt es im Kanton Bern zu verhältnismässig vielen Fällen von (drohenden) Zwangsheiraten. Wobei die Fachstelle festhält, dass die hohen Zahlen sich insbesondere auch auf die ergiebige Vernetzung und meist gut funktionierende Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Stakeholdern aus verschiedenen Bereichen zurückführen lassen. Auch im Berichtsjahr steht der Kanton Bern wie auch im Jahr zuvor schweizweit an dritter Stelle: Im 2021 hat die Fachstelle im Kanton Bern in 27 Fällen Betroffene beraten und Fachpersonen unterstützt.

Tendenzen zu Zwangsheirat und –ehe 2021

Veränderte Prävalenzen der Herkunftsländer

Gemäss der Fachstelle Zwangsheirat stellten bisher albanisch sprechende Personen (Kosovo, Nordmazedonien, Albanien) die zahlenmässig grösste Betroffenenengruppe dar. Im Berichtsjahr wurde die Gruppe erstmals von afghanischen Betroffenen überholt, wobei auch 25- bis 35-jährige Betroffene an die Beratungsstelle gelangten, oftmals um sich aus einer unter Zwang geschlossenen Kinder-Ehe zu befreien. Bei Betroffenen anderer Herkunft war insb. die Gruppe der 15- bis 25-Jährigen vertreten.

Minderjährigenheiraten und religiöse Heirat ohne Ziviltrauung

Auch im Jahr 2021 stellte die Fachstelle Zwangsheirat einen fortlaufenden Trend von hohen Anteilen von minderjährigen, insb. weiblichen Betroffenen fest (39.9% der Fälle). Seit 2016 besonders stark zugenommen hat die Anzahl der Minderjährigen im Schutzalter unter 16 Jahren. Der Trend der Zunahme religiöser / traditioneller Trauungen hat sich im Berichtsjahr ebenfalls fortgesetzt.

Eintritt in Schutzeinrichtungen

Seit einigen Jahren stellt die Fachstelle Zwangsheirat fest, dass nur wenige betroffene Personen mit einer hohen Gefährdung in eine Schutzeinrichtung gehen. Der Prozentsatz hat sich im Berichtsjahr nochmals verkleinert (2021: 0,3%; 2020: 0,7%).